



Finanzielle Überbrückungshilfe SRK Zug

Richtlinien

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Zug leistet im Sinne der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf Gesuch hin finanzielle Überbrückungshilfe an bedürftige Personen und Familien im Kanton Zug. Die Unterstützungsbeiträge werden durch Spenden finanziert.

Ziel der finanziellen Überbrückungshilfe SRK Zug

Die finanzielle Überbrückungshilfe SRK Zug richtet sich an Menschen in der Schweiz, in deren Leben ein Ereignis eingetreten ist, das entweder ausserordentliche Kosten verursacht oder die Einnahmen plötzlich schmälert, sodass sie in eine ausserordentliche finanzielle Notsituation geraten sind. Das Ziel der finanziellen Überbrückungshilfe SRK Zug ist, menschliches Leid und akute Notlagen zu lindern. Die finanzielle Unterstützung soll bei den Hilfesuchenden zu einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Situation führen.

Beitragshöhe

Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird individuell festgelegt, beträgt jedoch maximal CHF 1000 pro Haushalt. Ist ein höherer Betrag erforderlich, um die Notlage zu beheben, kann die finanzielle Überbrückungshilfe SRK Zug nur einen Beitrag leisten, wenn die gesamte Finanzierung gesichert werden kann.

Wird ein Betrag gewährt, kann ein erneutes Gesuch für denselben Haushalt frühestens zwei Jahre nach *Auszahlung des gewährten Betrags* eingereicht werden.

Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf Unterstützung durch die finanzielle Überbrückungshilfe SRK.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet für

- Mietzinsdepots
- Ausbildungen
- Auslandreisen, Ferien
- Überführung eines Leichnams ins Aus- bzw. Heimatland
- Bussen, Geldstrafen, Verfahrens- und Anwaltskosten.

Behandlung und Beurteilung von Gesuchen

- Die Gesuche werden im Sinne der Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandelt.
- Die Gesuche werden in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang behandelt.
- Als Bemessungsgrundlage für eine bescheidene Einkommenssituation gelten die SKOS-Richtlinien.
- Die finanzielle Überbrückungshilfe SRK unterstützt nur subsidiär. Wenn Ansprüche an Dritte (behördliche Sozialwerke, Versicherungen, Privatpersonen etc.) in nützlicher Frist durchsetzbar sind, um die Notlage der gesuchstellenden Person abzuwenden, kann keine finanzielle Hilfe gewährt werden.
- Handelt es sich bei den Hilfesuchenden um IV- bzw. AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, muss abgeklärt werden, ob auch Pro Infirmis bzw. Pro Senectute/Pro Juventute aus deren eigenen Fonds und Mitteln einen Beitrag leisten können.
- Wird festgestellt, dass eine einmalige Unterstützung durch die finanzielle Überbrückungshilfe SRK nicht dazu beiträgt, die finanzielle Notlage nachhaltig zu lindern, kann kein Beitrag gewährt werden. Ausnahmen: Die Klientinnen bzw. Klienten sind nicht wiedergutzumachenden Nachteilen ausgesetzt wie z.B. Wohnungsverlust, Sperrung der Leistungen der Krankenkasse (z.B. bei chronisch Kranken und Schwangeren).
- Sollen Zahnarztkosten übernommen werden, darf der Taxpunktewert (TPW) max. CHF 1.00 (Sozialhilfe-/SUVA-Tarif) betragen.

Leistungen können im Rahmen dieser Kriterien grundsätzlich allen Personen, welche in der Schweiz leben, gewährt werden.



Einreichen der Gesuche

Die finanzielle Überbrückungshilfe SRK des Rotkreuz-Kantonalverbands Zug kann nur auf Gesuche eintreten, die über einen öffentlichen oder privaten Sozialdienst oder eine Beratungsstelle eingereicht werden.

Gesuche können ausschliesslich über unser [Gesuchsformular](#) eingereicht werden. Dort finden Sie eine Zusammenstellung sämtlicher erforderlichen Angaben und einzureichenden Dokumente.

Auskünfte finanzielle Überbrückungshilfe SRK Zug

KVZGEinzelhilfe@srk-zug.ch

Telefon: 041 710 59 46